

stimmt, in welchen weiteren Bereichen des Verkehrswesens, die nach den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, dieser Beschluß Anwendung findet.

4. Dieser Beschluß regelt auch das Ausgleichsverfahren für ökonomische Nachteile aus Bilanzentscheidungen gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481).
5. Dieser Beschluß gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von -Katastrophen gemäß Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139).

II.

1. Der Betrieb hat unter Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten mit allen ihm zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mitteln seine Wirtschaftstätigkeit so zu gestalten, daß die geänderten staatlichen Planaufgaben, die operativen Weisungen und die von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen und Schwierigkeiten mit dem Ziel durchzuführen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Durch gemeinsame Anstrengungen des anweisenden Staats- oder Wirtschaftsorgans und des Betriebes sind ökonomische Nachteile zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

2. Ökonomische Nachteile im Sinne dieses Beschlusses sind durch Änderung der staatlichen Planaufgaben, operative* Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidungen entstehende "nachteilige" Auswirkungen auf den auf Grund des Planes zu erwirtschaftenden Gewinn des Betriebes. Der ökonomische Nachteil gegenüber dem auf Grund des Planes zu erwirtschaftenden Gewinn ist vom Betrieb nachzuweisen. Ein Ausgleich erfolgt nur für solche ökonomischen Nachteile, die trotz erhöhter Anstrengungen des Betriebskollektivs den betrieblichen Reproduktionsprozeß so beeinflussen, daß die Erfüllung wichtiger Planaufgaben nicht mehr gewährleistet ist und das materielle Interesse des Betriebskollektivs wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Ein Ausgleich ökonomischer Nachteile, findet nicht statt, soweit

- der Betrieb die Änderung der staatlichen Planaufgaben oder die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung selbst verursacht hat
- Wirtschaftsverträge entgegen staatlichen Plankennziffern oder Normativen der Perspektiv- oder Jahresvolkswirtschaftspläne abgeschlossen wurden

- der Betrieb gegen bestehende Vertragsabschlußpflichten, insbesondere zur Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, oder gegen Informationen der bilanzierenden Organe gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) verstoßen hat

- vertragsrechtliche Ansprüche gegenüber anderen Betrieben bestehen, die den ökonomischen Nachteil ausgleichen.

4. Eine Ausgleichspflicht besteht nur für solche Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe, für die diese in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die über einen finanziellen Reservefonds verfügen, sind zur Prüfung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile verpflichtet, die Betrieben ihres Bereiches aus der Änderung staatlicher Planaufgaben, operativen Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen zentraler Staatsorgane entstehen. Sie haben über den Ausgleich zu entscheiden.

5. Der Ausgleich erfolgt durch Zuweisung von Mitteln aus

- dem Reservefonds der WB, des Staatlichen Kontors oder des TSömbTnats

- 1 — dem Reservefonds der WB oder des Staatlichen Kontors, wenn ein volkseigener Betrieb als bilanzierendes Organ ausgleichspflichtig wird, es sei denn, daß in Rechtsvorschriften oder in Festlegungen des dem Betrieb übergeordneten Organs andere Regelungen über die Finanzierungsquelle getroffen werden

- 1 — der Differenzierungsreserve des Wirtschaftsrates des Bezirkes

- den Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. der Haushaltsreserve der Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise sowie aus den Fonds der Volksvertretungen, wenn entsprechende Beschlüsse der Volksvertretungen vorliegen

- 1 — dem Nettogewinn des begünstigten Betriebes gemäß § 5 Absätze 5 und 8 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

6. Die Leiter der ausgleichspflichtigen Organe haben die Ursachen und den Umfang der Ausgleichszahlungen regelmäßig zu analysieren und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sie haben im Rahmen der Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter die Ursachen und den Umfang der Ausgleichszahlungen gesondert auszuweisen.